

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
„Menschenbild und Werte in christlicher Perspektive“
an der Universität Regensburg**

Vom 28. Juni 2010

Geändert durch Satzung vom 1. März 2012
und durch Satzung vom 19. Mai 2020.

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Form und Verfahren der Prüfung
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 20 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 27 Masterarbeit
- § 28 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang „Menschenbild und Werte in christlicher Perspektive“ an. ²Der Studiengang ist nicht-konsekutiv und stärker anwendungsorientiert. ³Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung im Studiengang „Menschenbild und Werte in christlicher Perspektive“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²In ihr soll der Studierende vertiefte Kenntnisse im Bereich des Studiengangs sowie die Kompetenz nachweisen, diese in der Praxis anzuwenden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit drei Semester.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.
- (4) Insgesamt sind höchstens 45 SWS und mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4 Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Katholische Theologie oder einem geistes-, sozial-, wirtschafts- oder humanwissenschaftlichen Fach im Umfang von 210 LP oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss; Studierende die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zwischen 180 und 210 LP erworben haben, können die im Rahmen

des Masterstudiengangs noch fehlenden Leistungspunkte nach Festlegung des Prüfungsausschusses durch das erfolgreiche Absolvieren zusätzlicher Studienleistungen im Rahmen des Wahlbereichs und/oder weiterer Schwerpunktmodule des Masterprogramms erwerben;

2. eine im grundständigen Studiengang nach mindestens 180 LP ermittelte Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,5).

²Gleichwertigkeit gemäß Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der Bewerber einen Studiengang abgeschlossen hat, der einem der dort genannten Studiengänge in Inhalt, Umfang und Kompetenzziele im Wesentlichen entspricht. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG.

- (2) Bei Bewerbern mit einer schlechteren als der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Note oder einem nicht gleichwertigen Abschluss wird die studiengangsspezifische Eignung im Eignungsverfahren gemäß Anlage 1 überprüft.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang sind jeweils für das Sommersemester bis zum 31. Dezember und für das Wintersemester bis zum 1. Juni zu stellen. ²Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 LP vorzulegen. ³Die endgültige Einschreibung setzt die Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters voraus.
- (4) Ausländische Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung nachzuweisen; der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Studienseesters nachgereicht werden.

§ 5

Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) ¹Leistungspunkte werden nur für bestandene Module vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.
- (4) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 7 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel in zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) ¹Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt auf elektronischem Weg auf den Internetseiten der Universität Regensburg.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Kolloquien
 - Praktika
- (2) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ²Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 7 Abs. 2).

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³ Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ³Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Zum Prüfer für studienbegleitende Prüfungen können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zum Erstgutachter für die Masterarbeit soll der Hochschullehrer bestellt werden, unter dessen Leitung die Arbeit entsteht. ³Einer der Gutachter muss Professor (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG) sein. ⁴Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an einer Universität tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfer bestellt werden.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 3 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe des Modulkatalogs (§ 7 Abs. 2) einschließlich eines dreiwöchigen Praktikums und die Anfertigung der Masterarbeit erbracht.
- (2) Der Prüfungsmodus und die Prüfungsdauer werden im Modulkatalog oder von dem Modulverantwortlichen per Aushang oder auf den Internetseiten der Fakultät spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

- (1) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.
- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 15 festgesetzt.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 15 festgesetzt.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten in einem verwandten Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.

(3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

§ 17

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten; handelt es sich um eine lehrveranstaltungsbezogene Prüfung, wird sie in dem Semester abgehalten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. ²Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer spätestens zu Vorlesungsbeginn festgelegt und durch Aushang oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gemacht. ³Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ⁴Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) ¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 18

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monaten nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 19

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Masterprüfung ist spätestens bis zum Ende des fünften Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 20

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu 30 Minuten zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss

die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Modulkordinator ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von insgesamt 62 LP:
sieben Kernmodule (insgesamt 44 LP):
 - Einführung in die Biblische Theologie (KaR-LA-B-B)
 - Einführung in die Geschichte der Kirche (KaR-LA-B-H)
 - Einführung in die Systematische Theologie (KaR-LA-B-S)
 - Einführung in religiöses Lernen und christliches Handeln (KaR-LA-B-PT)
 - Theologische Anthropologie (MBW-M 301)
 - Theologische Ethik (MBW-M 302)
 - Wertekommunikation (MBW-M 303)einem Schwerpunktmodul mit Praktikum (18 LP) aus
 - Gesundheitssystem in anthropologischer und ethischer Perspektive (MBW-M 304)
 - Wirtschaftsordnung und Unternehmen in anthropologischer und ethischer

Perspektive

- (MBW-M 305)
 - Bildung in anthropologischer und ethischer Perspektive (MBW-M 306)
- 2. dem Wahlbereich im Umfang von 8 LP;
im Wahlbereich können Studienleistungen aus den folgenden Bereichen eingebracht werden:
 - Vertiefung Theologie,
 - Vertiefung Bezugswissenschaften: Philosophie, Human-, Sozial-, und Kulturwissenschaften,
 - Religionswissenschaft,
 - Kommunikations- und Medienkompetenz,
 - Organisationstheorie bzw. Organisationskompetenz,
 - Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen des gewählten Schwerpunktmoduls, soweit sie nicht im Schwerpunktmodul selbst belegt werden
- 3. der Masterarbeit im Umfang von 20 LP.

§ 26 Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas ist schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt einzureichen. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs,

2. eine Erklärung, dass der Kandidat nicht bereits eine Masterprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:
1. der Nachweis von mindestens 45 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Masterprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende das wissenschaftliche Arbeiten in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2) über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe vier Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ²Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von mindestens 40 und höchstens 60 Seiten haben. ²Auf begründeten Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen. ³Die Masterarbeit hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die gedruckte Fassung mit der elektronischen übereinstimmt, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote der Masterarbeit gilt § 15 entsprechend. ³Für Arbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.
- (6) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen dreier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 28

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 25 genannten Studienleistungen erbracht sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus den je einfach gerechneten Endnoten der sieben Kernmodule und des Schwerpunktmoduls gemäß § 25 Nr. 1 sowie der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. die in § 25 genannten Studienleistungen nicht erbracht sind.²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 % und
 - E für die nächsten 10 %der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 29

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 28 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Katholische Theologie und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 30

In-Kraft-Treten, Aufhebung, Übergangsregelung und Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²§ 28 Abs. 4 gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Menschenbild und Werte in christlicher Perspektive“ wird zum Ende des Sommersemesters 2020 eingestellt. ²Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesen Masterstudiengang aufgenommen.
- (3) ¹Studierende haben letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. September 2024) die Möglichkeit, die Masterprüfung im Masterstudiengang „Menschenbild und Werte in christlicher Perspektive“ an der Universität Regensburg abzulegen. ²Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.
- (4) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Menschenbild und Werte in christlicher Perspektive“ an der Universität Regensburg vom 28. Juni 2010, geändert durch Satzung vom 1. März 2012, tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Februar 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 28. Juni 2010.

Regensburg, den 28. Juni 2010
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 28. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juni 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2010.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, inwieweit die von einem Kandidaten bisher erbrachten Leistungen den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Menschenbild und Werte in christlicher Perspektive erwarten lassen.
- (2) ¹Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Das Eignungsverfahren wird mindestens jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das kommende Sommersemester bis zum 31. Dezember und für das kommende Wintersemester bis zum 1. Juni zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. beglaubigter lückenloser Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums gemäß § 4 Abs. 1;
 2. Darstellung des Lebenslaufs, der Inhalte des ersten Studienabschlusses sowie der Berufspläne des Bewerbers; Interessen und Leistungen des Bewerbers, die für das Studienvorhaben relevant sein können, sollen hervorgehoben werden; geeignete Belege (Studienzeugnisse, Nachweise über Praktika und ähnliches) sollen beigefügt sein.
- (5) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. ²Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Masterstudiengangs sowie die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zum Umgang mit den grundlegenden Methoden der relevanten Disziplinen zu erlangen:
 1. erkennbares Interesse an theologischen, anthropologischen oder ethischen Fragestellungen und erste Auseinandersetzungen mit ihnen, etwa durch Akzentsetzungen im bisherigen Studium, insbesondere in dessen frei wählbaren Studienanteilen, durch eine entsprechende Zusatzausbildung oder zusätzliche Lehrveranstaltungen oder durch die Teilnahme an thematisch einschlägigen Veranstaltungen und Tagungen beispielsweise von Studienstiftungen, Akademien, Bildungswerken, Verbänden oder Religionsgemeinschaften;
 2. erste Erfahrungen und basale Kompetenzen in den durch den Studiengang berührten Handlungsfeldern aufgrund von Berufserfahrung, ehrenamtlicher Tätigkeit oder durch Praktika;
 3. Leistungsbereitschaft und Engagement, das sich in kurzen Studienzeiten oder zusätzlichen Studienleistungen, in der Mitwirkung in der Studierendenvertretung, in universitären Gremien oder bei studentischen Gruppierungen, bzw. in einer mit einem positiven Zeugnis versehenen Tätigkeit als studentische Hilfskraft zeigen kann.³Jedes der anwesenden Mitglieder bewertet auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten, bis zu welchem Maße die vorliegenden fachlichen Leistungen den geforderten

entsprechen. ⁴Diese Bewertungen werden anschließend gemittelt. ⁵Ist der Mittelwert

1. zwischen 0,0 und kleiner als 5,0, so ist die Eignung nicht nachgewiesen;
2. mindestens 8,0, so ist die fachliche Eignung des Kandidaten nachgewiesen.

(6) ¹Hat die Bewertung der Unterlagen gemäß Abs. 5 Satz 3 insgesamt 5,0 bis 7,9 Punkte ergeben, wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von jeweils zwei Professoren zu führen. ³Im Gespräch werden Leistungsbereitschaft, Motivation und Auffassungsgabe des Bewerbers untersucht. ⁴Insbesondere wird überprüft, ob der Bewerber über die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 genannten Kompetenzen verfügt. ⁵Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

(7) ¹Die Entscheidung der Prüfungskommission wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.